Westerwaldkreis
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Montabaur, 06.10.2023

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Az. 012 – 000 (JA2022)

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses des Westerwaldkreises

zum 31. Dezember 2022

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

		Seite:
I.	**Kommunale Doppik**	6
II.	**Prüfungsauftrag**	7
III.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	8
IV.	**Datenverarbeitungsverfahren**	9
V.	**Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**	12
VI.	**Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2022 zur Schlussbilanz 31.12.2022**	13
VII.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz**	15
	AKTIVA:	
A 1.	**Anlagevermögen**	
A 1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	
A 1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16
A 1.1.2	Geleistete Zuwendungen	17
A 1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	19
A 1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	21

Seite:

A 1.2 Sachanlagen
A 1.2.4 Infrastrukturvermögen 23
A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 24
A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung 25
A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 27

A 1.3 Finanzanlagen
A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw. 28
A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens 31

A 2. Umlaufvermögen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 34
A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 35
A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks 36

PASSIVA:

P 1. Eigenkapital 37
P 1.1 Kapitalrücklage 38
P 1.2 Sonstige Rücklagen 39
P 1.3 Jahresüberschuss 40
P 1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 40

P 2. Sonderposten
P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen
P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen 41
P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen 44

Seite:

P 3. Rückstellungen
P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 45
P 3.4 Sonstige Rückstellungen 46

P 4. Verbindlichkeiten
P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen 48

VIII. Ergebnisrechnung 2022 49

IX. Finanzrechnung 2022 51

X. Haushaltsausgleich 53

XI. Teilrechnungen 55

XII. Anhang 56

XIII. Anlagen zum Jahresabschluss 57

XIV. Schulden 60

XV. Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit 61

XVI. Prüfungsergebnis und Bewertung 66

I. Kommunale Doppik

Aufgrund des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 werden die Bücher des Westerwaldkreises seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt. Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 Gemeindeordnung (GemO) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften entsprechend.

Die Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung vom 04.12.2009 gemäß Artikel 8 § 13 KomDoppikLG mit einer Bilanzsumme von 384.989.773,68 € festgestellt. Diese bildete die Grundlage für die zukünftigen Jahresabschlüsse.

Die doppischen Jahresabschlüsse wurden vom Kreistag wie folgt festgestellt und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt:

Jahresabschluss zum	Sitzung vom	Bilanzsumme €
31.12.2009	01.04.2011	394.188.387,42
31.12.2010	09.12.2011	392.139.846,42
31.12.2011	14.12.2012	397.897.192,72
31.12.2012	13.12.2013	406.349.679,70
31.12.2013	12.12.2014	416.243.677,71
31.12.2014	11.12.2015	415.049.355,93
31.12.2015	09.12.2016	414.790.465,49
31.12.2016	08.12.2017	434.763.641,81
31.12.2017	05.12.2018	446.351.469,59
31.12.2018	13.12.2019	452.833.147,30
31.12.2019	11.12.2020	462.270.853,37
31.12.2020	10.12.2021	491.148.814,13

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO beschließt der Kreistag bis zum 31. Dezember des Folgejahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
Der Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 519.279.324,58 € soll nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss durch den Kreistag in seiner Sitzung voraussichtlich am 15.12.2023 festgestellt werden.

II. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss obliegt nach § 112 Abs. 1 GemO dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.

Der Jahresabschluss (§ 113 Abs. 1 GemO) ist dahingehend zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Der Rechenschaftsbericht (§ 113 Abs. 2 GemO) ist darauf zu prüfen, ob

- er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind umfassend in § 112 GemO definiert.

In § 112 Absätze 6 und 7 sowie in § 113 Abs. 4 GemO ist das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Mitteilung der Prüfungsergebnisse u. a. an den Landrat und den Kreistag geregelt, das in diesem Bericht jedoch nicht weitergehend betrachtet wird.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Westerwaldkreises zum 31.12.2022.

Der Jahresabschluss besteht nach § 108 Abs. 2 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen (§ 108 Abs. 3 GemO):

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 30.06.2023 erstellt. Die von Landrat Schwickert unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 datiert ebenfalls vom 30.06.2023.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte – mit Unterbrechungen – von Anfang Juli bis Anfang Oktober 2023.

Gemäß § 112 Abs. 4 GemO wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben in ausgewählten Bereichen beschränkt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich im Prüfungsverfahren sachverständiger Dritter im Sinne des § 112 Abs. 5 GemO nicht bedient.

IV. Datenverarbeitungsverfahren

Der Westerwaldkreis nutzt für sein Rechnungswesen die Finanzsoftware MPS-NF der Firma MPS public solutions gmbh, Koblenz. Dazu kommen 13 weitere Verfahren, die Schnittstellen zu der Finanzsoftware haben.

Im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde festgestellt, dass ein abschließendes Prüfungszertifikat für alle Programmmodule damals nicht vorlag. Um eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software zu gewährleisten, Funktionsmängel auszuschließen und der Gefahr von Manipulationen entgegenzuwirken, wurde unter Hinweis auf § 107 Abs. 2 GemO i.V.m. § 28 Abs. 10 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gefordert, die Prüfung und Freigabe der Finanzsoftware – soweit damals noch nicht geschehen – nachzuholen.

Im Februar 2010 wurde eine entsprechende Freigabeerklärung für die Finanzsoftware erteilt. Grundlage für diese Erklärung waren u. a. verschiedene Zertifikate; ein spezielles Zertifikat in Bezug auf die rheinland-pfälzische GemHVO lag damals nicht vor.

Im Rahmen einer Arbeitstagung hatte der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz Ende April 2010 die Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter dahingehend informiert, dass sich zum damaligen Zeitpunkt keiner der Systemanbieter für das neue kommunale Finanzwesen in Rheinland-Pfalz in der Lage sah, ein Testat auszustellen, auf dessen Grundlage die Freigabeerklärung ausgesprochen werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung mit Schreiben vom 25.08.2010 darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit „im Auge behalten“ und die erforderlichen Schritte zu gegebener Zeit erneut in die Wege geleitet werden sollten.

Seit Mai 2011 wurde das Landesprojekt zur Evaluierung der kommunalen Doppik in Rheinland-Pfalz fortgesetzt.

In der 30. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ am 10.04.2014 wurde von einem Vertreter des Ministeriums des Inneren und für Sport darüber informiert, dass im Rahmen dieses Projektes die Mittelrheinische Treuhand (MT) den Auftrag erhalten hat, einen Fragenkatalog für die Prüfung und Freigabe von EDV-Programmen zu erarbeiten.

In der 31. Sitzung der vorgenannten Arbeitsgruppe am 14.07.2015 teilte ein Vertreter der MT mit, dass der Fragenkatalog erstellt und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Die Problematik der Zertifizierung bzw. Programmprüfung der Finanzsoftware wurde in der 32. Sitzung der Arbeitsgruppe am 05.04.2016 nicht angesprochen.

Die Tagesordnung der „Kämmerertagung“ am 29./30.09.2016 enthielt unter Top 4 „Abschluss des Gemeinschaftsprojektes zur Evaluierung der kommunalen Doppik“ den Unterpunkt „Ergebnisse der Arbeitsgruppe EDV-Fragenkatalog“. Der Einladung waren als Anlage Erläuterungen zum EDV-Fragenkatalog einschließlich Prüfkatalog beigefügt. Während der Tagung wurde dann lediglich auf die vorstehenden Unterlagen hingewiesen; Fragen zum praktischen Umgang mit diesen Unterlagen wurden nicht erörtert.

Im Hinblick auf vorstehende Entwicklung erfolgte im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom 06.10.2016 die nochmalige Aufforderung, die erforderlichen Schritte zu gegebener Zeit erneut in die Wege zu leiten.

Die Verwaltung teilte hierzu mit Schreiben vom 24.01.2017 u. a. mit, dass der Softwareanbieter ab dem Jahr 2018 die Einführung einer neuen Software plant. Auch wenn der Westerwaldkreis in seiner Entscheidung frei sei, ob und ab wann er das Produkt einsetzen wird, könne ein Umstieg nicht vermieden werden. Nach Einführung der neuen Finanzsoftware müsse der Prüfprozess (gegebenenfalls erneut) begonnen werden. In Zeiten knapper Personalkapazitäten solle insbesondere aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine mögliche Prüfung und Freigabe erst nach dem Einsatz der neuen Software erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat von September 2016 bis April 2017 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Westerwaldkreises geprüft.

In seinem Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vom 15.06.2018 hat der Rechnungshof die fehlende Programmprüfung, u. a. für das im Finanzwesen eingesetzte IT-Verfahren, ebenfalls aufgegriffen.

Nach der hierzu ergangenen Prüfungsfeststellung soll das eingesetzte IT-Verfahren geprüft werden und, soweit das Ergebnis der Programmprüfung dem nicht entgegensteht, vom Landrat freigegeben werden.

In der Stellungnahme der Verwaltung von Ende August 2018 wird hierzu u. a. ausgeführt, dass im Rahmen einer Organisationsbetrachtung festgestellt wird, ob und inwieweit das eigene IT-Personal die notwendigen Prüfungen der Software, nach Versions- oder Releasewechseln bzw. nach Programmergänzungen/-erweiterungen durchführen kann oder aber Prüfungen Dritter anerkannt werden können.
Ansonsten wären die kostenpflichtigen Prüfungen durch externe Dienstleister zu veranlassen.

Da inzwischen klar wurde, dass eine neue Finanzsoftware nicht zeitnah eingesetzt werden kann, hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 über die Angelegenheit beraten. Es wurde beschlossen, die erforderlichen Prüfungen für die zurzeit genutzten IT-Verfahren extern zu vergeben.

Das beauftragte Unternehmen hat 13 der eingesetzten finanzwirksamen IT-Verfahren von Mitte Juli bis Ende Dezember 2019 vor Ort geprüft und bescheinigt, dass die Verfahren alle für die Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes notwendigen Kriterien erfüllen. Dem entsprechend hat der Landrat mit Erklärung vom 13. Februar 2020 die Finanzsoftware nach VV Nr. 4 zu § 107 GemO freigegeben.

Ein weiteres Verfahren (TopCash 2) wurde bereits in 2018 geprüft und freigegeben.
Sobald eines der Verfahren in wesentlichen Teilen verändert wird, ist die Prüfung zu wiederholen.

V. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss enthielt mit Ausnahme des Anhangs alle vorgeschriebenen Teile und Anlagen.

Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, wurde auf die separate Erstellung eines Anhangs verzichtet; beide Teile wurden im Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den bei der Prüfung getroffenen Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden.

Die Bestimmungen für die Gliederung des Jahresabschlusses (§§ 43 bis 53 GemHVO) wurden beachtet.

Die geführten Konten sind nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushalts-systematik geordnet.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Er vermittelt ein zutreffendes Bild von der Finanzlage des Kreises.

VI. Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2022 zur Schlussbilanz 31.12.2022

AKTIVA		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022	Schlussbilanz zum 31.12.2022	Veränderungen Jahresrechnung
		€	€	€
1.	**ANLAGEVERMÖGEN**	**379.229.441,87 €**	**379.991.828,49 €**	**762.386,62 €**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**41.294.734,11 €**	**41.630.272,98 €**	**335.538,87 €**
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte / ähnl. Rechte und Werte / Lizenzen	129.038,06 €	202.716,38 €	73.678,32 €
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	18.525.047,30 €	18.815.337,39 €	290.290,09 €
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	12.762.341,60 €	12.477.391,57 €	-284.950,03 €
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	9.878.307,15 €	10.134.827,64 €	256.520,49 €
1.2	**Sachanlagen**	**314.587.595,33 €**	**313.780,440,35 €**	**-807.154,98 €**
1.2.1	Wald und Forsten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	19.114.591,18 €	18.760.686,12 €	-353.905,06 €
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	93.902.893,20 €	91.751.984,84 €	-2.150.908,36 €
1.2.4	Infrastrukturvermögen	184.470.755,75 €	187.516.007,08 €	3.045.251,53 €
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	845.988,96 €	808.438,27 €	-37.550,69 €
1.2.6	Kunstgegenstände und Denkmäler	9.439,00 €	9.175,00 €	-264,00 €
1.2.7	Maschinen / technische Anlagen / Fahrzeuge	2.940.309,95 €	2.829.152,58 €	-111.157,37 €
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.516.856,76 €	5.262.711,90 €	745.855,14 €
1.2.9	Pflanzen und Tiere	64.296,35 €	57.991,49 €	-6.304,86 €
1.2.10	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau	8.722.464,18 €	6.784.293,07 €	-1.938.171,11 €
1.3	**Finanzanlagen**	**23.347.112,43 €**	**24.581.115,16 €**	**1.234.002,73 €**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00 €	356.800,00 €	0,00 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Beteiligungen	2.675,00 €	2.675,00 €	0,00 €
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Sondervermögen / Zweckverbände / AdöR / rechtsfäh. kom. Stift.	17.575.464,56 €	17.909.467,29 €	334.002,73 €
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen / ZwV / AdöR / rechtsfäh. kom. Stift.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	5.171.705,12 €	6.071.705,12 €	900.000,00 €
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	240.467,75 €	240.467,75 €	0,00 €
2.	**UMLAUFVERMÖGEN**	**118.511.251,80 €**	**136.602.263,83 €**	**18.091.012,03 €**
2.1	**Vorräte**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse / unfertige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Fertige Erzeugnisse / fertige Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**20.740.187,46 €**	**23.295.116,04 €**	**2.554.928,58 €**
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen / Ford. aus Transferleistungen	20.384.956,85 €	22.824.408,96 €	2.439.452,11 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.097,66 €	110.302,02 €	103.204,36 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4	Forderungen gegen verb. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.5	Forderungen gegen Sonderverm. / ZwV / AdöR / rechtsf. kom. Stift.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	30.395,54 €	82.845,02 €	52.449,48 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	317.737,41 €	277.560,04 €	-40.177,37 €
2.3	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4	**Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks**	**97.771.064,34 €**	**113.307.147,79 €**	**15.536.083,45 €**
3.	**AUSGLEICHSPOSTEN FÜR LATENTE STEUERN**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
4.	**RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**	**2.374.990,68 €**	**2.685.232,26 €**	**310.241,58 €**
4.1	**Disagio**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
4.2	**Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten**	**2.374.990,68 €**	**2.685.232,26 €**	**310.241,58 €**
5.	**NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG**	**0,00 €**		
BILANZSUMME AKTIVA		**500.115.684,35**	**519.279.324,58 €**	**19.163.640,23 €**

P A S S I V A		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022	Schlussbilanz zum 31.12.2022	Veränderung Jahresrechnung
		€	€	€
1.	**EIGENKAPITAL**	**260.522.336,29 €**	**272.993.294,85 €**	**12.470.958,56 €**
1.1	**Kapitalrücklage**	**244.655.646,31 €**	**260.334.812,34 €**	**15.679.166,03 €**
1.2	**Sonstige Rücklagen**	**187.523,95 €**	**187.523,95 €**	**0,00 €**
1.3	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**15.679.166,03 €**	**12.470.958,56 €**	**-3.208.207,47 €**
1.4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.	**SONDERPOSTEN**	**135.923.808,84 €**	**136.637.665,01 €**	**713.856,17 €**
2.1	**Sonderposten für Belastungen a. d. komm. Finanzausgleich**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.2	**Sonderposten zum Anlagevermögen**	**135.923.808,84 €**	**136.637.665,01 €**	**713.856,17 €**
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	132.004.938,12 €	134.681.716,73 €	2.676.778,61 €
2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlung für Anlagevermögen	3.918.870,72 €	1.955.948,28 €	-1.962.922,44 €
2.3	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.4	**Sonderposten mit Rücklagenanteil**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.5	**Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.6	**Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelten**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.7	**Sonstige Sonderposten**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
3.	**RÜCKSTELLUNGEN**	**81.126.121,87 €**	**84.246.691,84 €**	**3.120.569,97 €**
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**77.410.525,00 €**	**81.117.788,00 €**	**3.707.263,00 €**
3.2	**Steuerrückstellungen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
3.3	**Rückstellungen für latente Steuern**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
3.4	**Sonstige Rückstellungen**	**3.715.596,87 €**	**3.128.903,84 €**	**-586.693,03 €**
4.	**VERBINDLICHKEITEN**	**22.016.506,18 €**	**24.905.172,27 €**	**2.888.666,09 €**
4.1	**Anleihen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**6.339.388,86 €**	**4.738.109,27 €**	**-1.601.279,59 €**
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	6.339.388,86 €	4.738.109,27 €	-1.601.279,59 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.3	**Verb. aus Vorg. die Kreditaufnahmen wirtl. gleichkommen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
4.4	**Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
4.5	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**802.315,39 €**	**1.199.230,74 €**	**396.915,35 €**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**	**8.507.204,31 €**	**7.350.712,22 €**	**-1.156.492,09 €**
4.7	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
4.8	**Verb. geg. Untern. m. d. e. Beteiligungsverhältnis besteht**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
4.9	**Verb. geg. Sondervermögen, ZwV., AdöR, rechtsf. kom. Stift.**	**45,18 €**	**-696,60 €**	**-741,78 €**
4.10	**Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich**	**5.415.124,70 €**	**3.638.776,54 €**	**-1.776.348,16 €**
4.11	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**952.427,74 €**	**7.979.040,10 €**	**7.026.612,36 €**
5.	**RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**	**526.911,17 €**	**496.500,61 €**	**-30.410,56 €**
BILANZSUMME P A S S I V A		**500.115.684,35**	**519.279.324,58 €**	**19.163.640,23 €**

II. Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz

Die Schlussbilanz des Westerwaldkreises weist zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ein Bilanzvolumen von 519.279.324,58 € aus. Das Bilanzvolumen hat sich damit gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2021 um 19.163.640,23 € oder ca. 3,83 % erhöht.

Größte Bilanzpositionen auf der Aktiv-Seite sind das Infrastrukturvermögen (187.516.007,08 €) und die Bebauten Grundstücke (91.751.984,84 €) mit einem Wert von insgesamt 279.267.991,92 €. Dies entspricht ca. 53,77 % des gesamten Bilanzvolumens.

Auf der Passiv-Seite ist als größter Posten das Eigenkapital mit 272.993.294,85 € bilanziert.

Das ausgewiesene Eigenkapital beträgt 52,57 % der Bilanzsumme; damit steigt das Eigenkapital des Westerwaldkreises wiederum im Vergleich zum Vorjahr leicht an und bleibt auf über die Hälfte der Bilanzsumme.

Gleichzeitig ist Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen) in Höhe von 4.738.109,27 € enthalten. Dies entspricht ca. 0,91 % der Bilanzsumme.

Im Rahmen der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit wurden schwerpunktmäßig die auf den folgenden Seiten genannten Bilanzpositionen an Hand von Stichproben geprüft.

Die Veränderungen (Zugänge, Abgänge und Umbuchungen) werden in der Regel auf der Basis der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 dieses Berichtes erläutert.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den Passivposten 4.9 und 4.10. (Verbindlichkeiten). Grundsätzlich muss die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 identisch sein mit der Schlussbilanz zum 31.12.2021. Im vorliegenden Fall unterscheiden sich jedoch die Beträge bei den v.g. Bilanzpositionen um 45,18 € dahingehend, dass bei 4.9. der v.g. Betrag als Zugang verbucht wurde, die Position 4.10 jedoch in der Eröffnungsbilanz um diesen Betrag geringer ist als zum 31.1.12.2021. Als Begründung wird eine

unterjährig vom Gesetzgeber vorgenommene Änderung des Kontenrahmenplanes angeführt. Demnach wurden einzelne betroffene Buchungskonten einem anderen Bilanzposten zugordnet.

A 1. Anlagevermögen

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
129.038,06	**142.596,76**	**0,00**	**-68.918,44**	**202.716,38**

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2022 durch entsprechende Zugänge und Abgänge (Abschreibungen) um insgesamt 73.678,32 € erhöht.

Bei den Zugängen handelt es sich ausschließlich um Neubeschaffungen bzw. Upgrades von Standardsoftware, die nach den Abschreibungsrichtlinien (VV-Afa) mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren abzuschreiben sind.

Die Zugänge betrafen schwerpunktmäßig den Bereich der zentralen Verwaltung (Kreishaus).

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung (Kreishaus)	184.224,43 €
- Schule und Kultur	18.491,95 €
Summe	202.716,38 €

A. 1.1.2 Geleistete Zuwendungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
18.525.047,30	**1.030.632,66**	**1.015.017,82**	**-1.755.360,39**	**18.815.337,39**

Die geleisteten Zuwendungen haben sich im Laufe des Jahres 2022 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge um insgesamt 290.290,09 € erhöht.

Allgemeines:

Als „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ sind geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Zuwendungsempfängers (Investitionen), an denen der Zuwendungsgeber kein Nutzungsrecht erwirbt, zu erfassen, wenn der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber eine mehrjährige zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes zusichert (§ 38 Abs. 1, 1. Alternative GemHVO).

Die Aktivierung einer Zuwendung setzt eine zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes durch den Zuwendungsempfänger voraus. Die Zweckbindung muss sich aus dem Zuwendungsbescheid oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen (Verwaltungsvorschriften, Kreisrichtlinien etc.) ergeben.

Nicht zweckgebundene Zuwendungen stellen Aufwand dar.

Bei fehlender Zweckbindung oder fehlendem Zuwendungsbescheid ist eine Aktivierung grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmen gelten für spezialgesetzliche Pflichtzuweisungen des Kreises (siehe Empfehlungen des Landesprojektes Doppik - ggfls. Ableitung aus der VV zu § 44 LHO).

Die Abschreibung erfolgt linear; ihre Laufzeit wird entsprechend den Zweckbindungsfristen im Bescheid oder nach sonstigen Rechtsgrundlagen bzw. den Empfehlungen des Landesprojektes festgesetzt.

Maßgeblich für die Aktivierung geleisteter Zuwendungen ist der Zeitpunkt, in dem die Bedingungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind und die Auszahlung der zu leistenden Zuwendung erfolgt.

Gliederung der Zugänge einschl. Umbuchungen bei den geleisteten Zuwendungen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge einschließlich Umbuchungen in Höhe von insgesamt 2.045.650,48 € unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	1.927.050,48 €
- Soziales und Jugend	118.600,00 €
Summe	2.045.650,48 €

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ Anlagevermögen in Höhe von 18.815.337,39 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	2.015.654,75 €
- Schule und Kultur	10.201.271,84 €
- Soziales und Jugend	5.380.202,98 €
- Gesundheit und Sport	166.866,22 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	1.051.341,60 €
Summe	18.815.337,39 €

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A. 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
12.762.341,60	**123.202,00**	**0,00**	**-408.152,03**	**12.477.391,57**

Die gezahlten Investitionszuschüsse haben sich im Laufe des Jahres 2022 durch entsprechende Zugänge und Abgänge um insgesamt 284.950,03 € vermindert. Wie im Vorjahr erfolgten keine Umbuchungen; diese entstanden zuletzt in 2019 durch den Abschluss der Baumaßnahme IGS Selters und der damit verbundenen Aktivierung.

Allgemeines:

Als „Gezahlte Investitionszuschüsse“ sind geleistete Zuwendungen an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes zu erfassen, wenn zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung in Form einer Nutzungsberechtigung an dem bezuschussten Vermögensgegenstand vereinbart wurde.

Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Maßgebend für die Aktivierung und damit für den Beginn der Abschreibung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung/Inbetriebnahme des geförderten Vermögensgegenstandes.

Gliederung der Zugänge bei den gezahlten Investitionszuschüssen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge in Höhe von insgesamt 123.202,00 € unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	-130.000,00 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	253.202,00 €
Summe	123.202,00 €

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ Anlagevermögen in Höhe von 12.477.391,57 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	6.740.356,89 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	5.737.034,68 €
Summe	12.477.391,57 €

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A. 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
9.878.307,15	**1.271.538,31**	**-1.015.017,82**	**0,00**	**10.134.827,64**

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände haben sich im Laufe des Jahres 2022 durch entsprechende Zugänge und Umbuchungen um insgesamt 256.520,49 € erhöht.

Die Veränderungen (Zugänge abzüglich Umbuchungen) betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	- 840.442,68 €
- Soziales und Jugend	352.906,50 €
- Gestaltung Umwelt	744.056,67 €
Summe	256.520,49 €

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

Die vor Fertigstellung/Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen geleisteten Zuwendungen für investive Maßnahmen werden zunächst unter Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ erfasst. Auf die Anzahlungen erfolgt keine Abschreibung.

Die entsprechenden Zuwendungen werden nach Fertigstellung/Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes auf die Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ umgebucht.

In der laufenden Periode wurde die Förderung für insgesamt drei investiven Maßnahmen umgebucht; hiervon betrafen zwei Maßnahmen den Haupt-Produkt-Bereiche „Schule und Kultur“ sowie eine Maßnahme den Haupt-Produktbereich „Soziales und Jugend“.

Eine Prüfung der erfolgten Umbuchungen und deren ordnungsgemäßer Aktivierung bei der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ ist in Stichproben erfolgt.

Bei der Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ verbleiben zum Jahresende nur die Zuwendungen, bei denen die geförderten Maßnahmen noch nicht fertig gestellt/in Betrieb genommen sind.

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	0,00 €
- Schule und Kultur	7.860.322,66 €
- Soziales und Jugend	403.306,50 €
- Gestaltung Umwelt	1.871.198,48 €
Summe	10.134.827,64 €

A 1.2 Sachanlagen

A. 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Verkauf in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
184.470.755,75	**1.086.294,76**	**-8.658,40**	**6.530.453,40**	**-4.562.838,43**	**187.516.007,08**

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Laufe des Jahres 2022 nach Summierung der Zugänge (incl. Umbuchungen) und Abgänge (Verkauf und Afa in Periode) um insgesamt 3.045.251,33 € erhöht.

Die Veränderungen betrafen ausschließlich den Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt“ und lassen sich wie folgt aufgliedern:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	300.364,33 €
- Grundstücke	- 142.506,75 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	2.948.564,38 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	- 11.727,64 €
- Verkehrs-/Grünflächen	- 16.672,51 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	- 4.802,31 €
- Radwege	- 27.968,17 €
Summe	3.045.251,33 €

Vom Schlussbilanzwert der Bilanzposition 1.2.4 „Infrastrukturvermögen“ entfallen auf:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	16.819.881,66 €
- Grundstücke	46.549.575,45 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	123.330.525,83 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	124.485,26 €
- Verkehrs-/Grünflächen	314.000,94 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	145.269,84 €
- Radwege	232.268,10 €
Summe	187.516.007,08 €

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
2.940.309,95	**127.476,44**	**142.230,41**	**-380.864,22**	**2.829.152,58**

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2022 durch entsprechende Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und einer AfA in Höhe von 380.864,22 € um 111.157,37 € verringert.

Bei den größten Zugängen mit insgesamt rd. 144T € handelte es sich um den Erwerb von Wechselaufbauten sowie eines Feuerwehrfahrzeuges.

Die Abgänge entstanden ausnahmslos durch die Abschreibungen.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.7 „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ Anlagevermögen in Höhe von 2.829.152,58 € bilanziert. Davon entfallen auf die Hauptproduktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	1.927.100,51 €
- Schule und Kultur	902.052,07 €
Summe	2.829.152,58 €

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
4.516.856,76	**1.675.073,17**	**0,00**	**-929.218,03**	**5.262.711,90**

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich im Laufe des Jahres 2022 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge um insgesamt 745.855,14 € erhöht.

Grundsätzlich wurden Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschritten hatten, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und daher bilanziell nicht erfasst.

Die Zugänge betrafen die Haupt-Produktbereiche Zentrale Verwaltung (Kreishaus mit 212.322,55 €) sowie Schule und Kultur (1.462.750,62 €).

Innerhalb des Haupt-Produktbereiches 1 – Zentrale Verwaltung – entfielen die Zugänge neben den jährlichen Neuanschaffungen des Referates 1-12 (IT-Management) für die Arbeitsplätze im Kreishaus hauptsächlich auf die mit Kreismitteln finanzierte Beschaffung von 20 mobilen Sirenen- und Lautsprecheranlagen im Zuständigkeitsbereich der „Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst“.

Im Haupt-Produktbereich 2 – Schule und Kultur – entfielen mit rund 1.300.000 € fast 90 % der Zugänge auf Neuanschaffungen von Digitalen Tafeln im Rahmen des Digitalpaktes für verschiedene Schulen in der Trägerschaft des Westerwaldkreises. Das Ergebnis spiegelt das dauerhafte Engagement des Westerwaldkreises bei der Digitalisierung im Schulbereich – auch beschleunigt durch den Ausbruch von Corona – wider.

Die Abgänge entstanden ausnahmslos durch die Abschreibungen.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.8 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ Anlagevermögen in Höhe von 5.262.711,90 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	738.459,64 €
- Schule und Kultur	4.524.244,26 €
- Soziales und Jugend	8,00 €
Summe	5.262.711,90 €

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
8.722.464,18	**4.829.943,40**	**-6.768.114,51**	**0,00**	**6.784.293,07**

Unter dieser Bilanzposition sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Baumaßnahmen zu bilanzieren, die bis zum 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen waren und damit auch noch nicht aktiviert werden konnten.

Der Saldo aus den Zugängen und Umbuchungen führt zu einer Verringerung des Bilanzwertes im Jahre 2022 in Höhe von 1.938.171,11 €.

Die Veränderungen in der Periode betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	132.340,30 €
- Schule und Kultur	857.333,65 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	- 2.927.845,06 €
Summe	- 1.938.171,11 €

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	267.617,79 €
- Schule und Kultur	5.031.743,46 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	1.484.931,82 €
Summe	6.784.293,07 €

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A 1.3 Finanzanlagen

Bilanzposition	Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge (+) € Abgänge (-) €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00	0,00	356.800,00
1.3.3 Beteiligungen	2.675,00	0,00	2.675,00
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.	17.575.464,56	334.002,73	17.909.467,29
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	5.171.705,12	900.000,00	6.071.705,12
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	240.467,75	0,00	240.467,75
SUMME:	**23.347.112,43**	**1.234.002,73**	**24.581.115,16**

A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.

Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)

Der als Eigenbetrieb geführte Abfallwirtschaftsbetrieb war in der Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 als Finanzanlage (Sondervermögen) mit einem Wert erfasst, der dem Eigenkapital der Schlussbilanz des WAB vom Vorjahr (2008) entsprach. Die danach eingetretenen jährlichen Veränderungen des Eigenkapitals des WAB durch Jahresüberschüsse oder Jahresverluste wurden in der Jahresrechnung des Kreises positiv oder negativ verbucht.

Im Rahmen der Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts Ende 2016/Anfang 2017 wurde u.a. die Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 34 GemHVO geändert. Demnach gilt für die Bilanzierung von Eigenbetrieben als Finanzanlage (Sondervermögen) spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 das in der Bilanz des Eigenbetriebes festgestellte Eigenkapital **ohne** den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und **ohne** den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebes. Die bisher angewandte sogenannte „Spiegelbildmethode“ darf künftig nicht mehr angewandt werden, auch wenn in Haushaltsvorjahren anders verfahren wurde.

Da in der genannten Verwaltungsvorschrift keine Regelung getroffen wurde, wie mit bereits bilanzierten Vorjahresergebnissen zu verfahren ist, wurde verwaltungsseitig entschieden, den im Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes bilanzierten Buchwert des Eigenkapitals in Höhe von 24.189.745,52 € bereits zum 31.12.2015 „einzufrieren“,

so dass dieser Wert in den Folgebilanzen des Westerwaldkreises zunächst unverändert blieb.

Vermindert sich jedoch in den Folgejahren das so ermittelte Eigenkapital des Eigenbetriebes, ist § 35 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Hiernach sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

Der WAB hatte in den Jahren 2015 bis 2017 Verluste in Höhe von insgesamt 4.919.178,47 € realisiert und prognostizierte nach den Plänen für die Jahre 2018 und 2019 weitere Verluste. Die Jahresverluste resultierten im Wesentlichen aus den notwendigen Aufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung der Deponienachsorgerückstellungen.

Mit Blick auf die in den Jahren 2015 bis 2017 bereits feststehenden Verluste (rund 20 % des eingebuchten Bilanzwertes) und die Planwerte 2018 und 2019 sowie die künftige Entwicklung lag eine dauerhafte erhebliche Wertminderung vor.

Unter Beachtung mehrerer Haushaltsgrundsätze (insbesondere Vorsichtsprinzip) wurde der eingebuchte Bilanzwert um die bereits realisierten Verluste des WAB in den Jahren 2015 bis 2017 im Jahresabschluss 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 4.919.178,47 € auf 19.270.567,05 € reduziert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des WAB für das Jahr 2018 wies erneut einen Verlust aus, und zwar in Höhe von 2.286.727,13 €. Im Hinblick auf die obenstehenden Ausführungen zu den Verlusten in den Jahren 2015 bis 2017 wurde der bisher eingebuchte Bilanzwert im Jahresabschluss 2019 durch eine weitere außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.286.727,13 € auf 16.983.839,92 € reduziert. Gleiches erfolgte mit dem Verlusten aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 179.357,09 €. Der Bilanzwert zum 31.12.2021 betrug somit 16.804.482,83 €.

Nach Angaben der Wirtschaftsprüfer war der Jahresverlust 2018 auf den Anstieg der Deponierückstellungskosten zurückzuführen. Größter Posten war hierbei der

Zinsaufwand, bei dem die Zinseffekte aus der Bilanzierung der Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultieren und nicht betriebsbedingt sind.

Im Geschäftsjahr 2021 erwirtschaftete der WAB dann erstmals nach Jahren wieder einen Gewinn in Höhe von 388.501,39 €. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass dieser Betrag unter Hinweis auf § 35 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO- auf der Anlage 00006220 „Eigenbetrieb WAB“ als Zugang (Ertrag) verbucht wurde. In der Bilanz führte dies auf der Aktivseite unter der Position 1.3.5 zu einem Wertezuwachs.
Gemäß VV Nr. 7 zu § 34 Abs. 4 GemHVO ist dieses praktizierte „Werteaufholungsgebot“ jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, statthaft.
Nach Aktenlage war nicht erkennbar, ob diese Voraussetzungen vorliegen bzw. detailliert überprüft wurden.

Textziffer 1:
Die Angelegenheit ist zu überprüfen. Erforderliche Korrekturbuchungen sind ggfls. vorzunehmen

Zweckverband Stöffel-Park

Die vom Zweckverband mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier in 2017 abgestimmte Verfahrensweise zur Umkehrung der bilanziellen Überschuldung des Verbandes erforderte auch für den Westerwaldkreis als Verbandsmitglied eine bilanzielle Neuordnung. Neben der Bilanzierung korrespondierender Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband einerseits waren anderseits die Einlagen des Westerwaldkreises in den Zweckverband in Höhe von 721.332,26 € unter der Bilanzposition 1.3.5 als Finanzanlage (ANL-00022716) zu erfassen.“

Der Zweckverband hatte in den Jahren 2017 bis 2020 Verluste durch dauerhafte Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. Durch die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals entsteht voraussichtlich eine dauerhafte Wertminderung der Finanzeinlage. Daher war im Jahre 2022 ebenfalls anteilig eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO in Höhe von 54.498,66 € zu verbuchen. In der Bilanz führte dies auf der Aktivseite unter der Position 1.3.5 zu einer Wertminderung.

1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

1. *Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Pflichtzuführungen bis Ende 2017)*

   Zu den Finanzanlagen gehört unverändert die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Bis einschließlich 2017 wurde die Versorgungsrücklage durch die jährlich vorgenommenen Pflichtzuführungen an den KVR-Fonds erhöht.

   Die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Pflichtzuführungen ist am 15.12.2017 entfallen.

   Da somit ab dem Jahr 2018 keine Pflichtzuführungen mehr erfolgen, ist der Wert der Finanzanlage gegenüber dem in den Schlussbilanzen 2017 bis 2022 ausgewiesenen Werten unverändert geblieben.

2. *Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Freiwillige Zuführungen in den Jahren 2018 bis 2022)*

   Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:
   „Vorsorgende Haushaltsplanung – Rückstellungen für Versorgungsaufwendungen prüfen
   Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, die Möglichkeit von freiwilligen Zuführungen in die Versorgungsrücklage der Kommunalbeamten-Versorgung aus Liquiditätsreserven zu prüfen.

Damit können Haushaltsrisiken aufgrund steigender Versorgungsaufwendungen in der Zukunft abgefangen werden. Die Beamtenversorgungskasse soll die Möglichkeit, in einen zweckgebundenen Fonds Einzahlungen vorzunehmen, darstellen und erläutern. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt dann in den Kreisgremien."

Das Kommunale Dienstleistungszentrum der Kommunalbeamtenkasse Nassau in Wiesbaden hat für solche Zwecke mit weiteren Kassen aus dem gesamten Bundesgebiet den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) installiert.

Die Höhe und der Zeitpunkt der freiwilligen Einzahlungen in den Fonds sind vom Grunde her frei wählbar. Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

Die Vorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 23.04.2018 zum Tagesordnungspunkt „Freiwillige Zuführung zur Versorgungsrücklage" enthielt folgenden Beschlussvorschlag:
„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für das Haushaltsjahr 2018 (unter Vorbehalt der Entwicklung der Zahlen zum Nachtragshaushaltsplan 2018) eine freiwillige Zuführung zum KVR-Fonds in Höhe von 800.000 € zu beschließen. Soweit die Finanzlage des Westerwaldkreises keine andere Beurteilung der Sachlage gebietet, laufen diese Zahlungen zunächst bis zum Jahr 2027 mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 25.000 €. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wird rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistags herbeigeführt."

Der Kreisausschuss fasste für das Jahr 2018 einen entsprechenden Beschluss; bezüglich der weiteren Vorgehensweise sollte jährlich rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistages herbeigeführt werden.

Die Verwaltung stellte daraufhin eine freiwillige Zuführung in Höhe von 800.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2018 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen.
Nach Zahlung der 800.000 € war im Jahr 2018 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren.

Im Jahr 2019 stellte die Verwaltung dann unter Hinweis auf die o. g. Beschlussfassung des Kreisausschusses eine freiwillige Zuführung in Höhe von 825.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen. Nach Zahlung der 825.000 € war im Jahr 2019 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren. Für 2020 und 2021 waren dies entsprechend der beschlossenen Steigerungsrate 850.000 € bzw. 875.000 €.

Der Betrag der freiwilligen Zuführung belief sich in 2022 dann auf 900.000 €. Die Bilanzsumme unter Position 1.3.7 (Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens) stieg daher auf 6.071.705,12 €

A 2. Umlaufvermögen
A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche auf Zahlungen, die noch nicht realisiert worden sind. Der betragsmäßig größte Anteil der offenen Forderungen ist darauf zurückzuführen, dass die Sollstellung von Forderungen periodengerecht bis zum Ende des Jahres 2022 auf den Konten erfolgte, die tatsächlichen Zahlungen jedoch erst im Laufe des Jahres 2023 eingegangen sind.

Nach Abzug der Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen aus Niederschlagungen wurden die übrigen offenen Forderungen um Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 8 % bereinigt, die das allgemeine Ausfallrisiko bei der Realisierung von Forderungen berücksichtigen sollen.

Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes soll sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren (§ 6 Abs. 2 Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung).

Als Erfahrungswert wurden zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik Anfang 2009 die zum jeweiligen Jahresabschluss der Jahre 2005 bis 2007 vorhandenen kameralen Kasseneinnahmereste (im Regelfall handelte es sich um die im Mahn- und Vollstreckungsverfahren befindlichen Forderungen) herangezogen. Das sich danach ergebende allgemeine Ausfallrisiko wurde unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips in der Eröffnungsbilanz 2009 zunächst auf 10 % der zum Jahresabschluss offenen Forderungen festgesetzt. Bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 wurde der Prozentsatz auf 8 % reduziert und unter Anwendung des Vorsichtsprinzips seitdem beibehalten.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Veränderungen in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
20.384.956,85	2.439.452,11	22.824.408,96

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Forderungen aus Transferleistungen entstehen aus erbrachten Geld- oder Sachleistungen (z. B. im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe), für die von Dritten eine Übernahme bzw. Erstattung erfolgt.

Den mit Abstand größten Posten nehmen zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2022 die „Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen das Land“ ein.
Der Nennwert dieser Forderungen (größtenteils aus dem Bereich der sozialen Sicherung) beläuft sich auf rund 16,5 Mio. €. Ein leichte Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 Mio. €. Es gilt zu beachten, dass die Summe der Forderungen immer starken Schwankungen ausgesetzt ist. Die Höhe hängt entschieden davon ab, wann welche Forderungen eingebucht bzw. beglichen werden. Die stichtagsbezogene Erhöhung um 1,2 Mio. € kann daher nicht ungeprüft als Beleg für eine schlechtere Zahlungsmoral (auch des Landes Rheinland-Pfalz) herangezogen werden, da ca. 90 % der Forderungen erst per 31.12.2022 als Sollstellung gebucht wurden (Summarische Abrechnung Land).

Bei der Vielzahl der Forderungen wäre eine genaue Analyse sehr aufwändig. Ein wie auch immer geartetes Ergebnis wäre auch im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht wirklich verwertbar.

Der Saldo der gebuchten Veränderungen in der Periode umfasst neben den Zu- und Abgängen an Forderungen auch die Pauschale Wertberichtigung:

Saldo der gebuchten Zu-/Abgänge an Forderungen	2.683.720,88 €
Gebuchte Pauschalwertberichtigung	- 244.268,77 €
= Saldo der gebuchten Veränderungen	2.439.452,11 €

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Konto	Bezeichnung	EB 01.01.2022 in €	SB 31.12.2022 in €
183104	Sparkasse Westerwald Sieg Konto Nr. 500 314	6.525.518,46	11.810.019,23
183105	Nassauische Sparkasse Wiesbaden Konto Nr. 803 081 700	247.510,12	329.130,63
183107	Westerwald Bank eG Konto Nr. 97 000 042	82.702,51	248.189,11
183316	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 023 823	75.000.000,00	50.000.000,00
183219	Sparkasse Westerwald Sieg (Tagesgeld) Konto Nr. 108 832 841	15.000.000,00	50.000.000,00
183401	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 105 125	681.031,66	681.712,69
183402	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 209 927	227.344,39	227.571,73
183921	Sparkasse Westerwald Sieg (Spenden Ruanda) Konto Nr. 502 310	0,00	0,00
186008	Zentralabschluss Barkasse (Zulassungsstelle)	6.957,20	10.524,40
	SUMME:	**97.771.064,34**	**113.307.147,79**

P 1. Eigenkapital

Das kommunale Eigenkapital ist eine bilanzielle Größe, die sich aus der Differenz zwischen dem (bewerteten) Vermögen und den Schulden ergibt.

Es stellt den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar und kann daher als „im Vermögen gebundenes Kapital“ bezeichnet werden.

Die Hauptgliederungsposition „P.1 Eigenkapital“ umfasst gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO folgende Bestandteile:

1.1	Kapitalrücklage	260.334.812,34 €
1.2	Sonstige Rücklagen	187.523,95 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	12.470.958,56 €
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
		272.993.294,85 €
		==========

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 ausgewiesenem Wert um 12.470.958,56 € erhöht (entspricht dem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung).

P 1.1 Kapitalrücklage

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Abgänge in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
244.655.646,31	**15.679.166,03**	**0,00**	**260.334.812,34**

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 war eine Kapitalrücklage in Höhe von 244.655.646,31 € ausgewiesen.

Nach Art. 8, § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) konnten Wertansätze für in der 1. Eröffnungsbilanz nach Einführung der kommunalen Doppik nicht oder fehlerhaft angesetzte Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachgeholt oder korrigiert werden. Die sich daraus ergebenden Wertänderungen waren ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen (Art. 8, § 14 Abs. 4 KomDoppikLG).
Von vorstehender Möglichkeit wurde in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2013 Gebrauch gemacht.
Gemäß Art. 8, § 14 Abs. 5 S. 2 KommDoppikLG durften entsprechende Berichtigungen letztmals im Jahresabschluss 2013 vorgenommen werden.

Nach § 18 Abs. 3 S. 3 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschüsse im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Die Jahresüberschüsse aus den Jahren bis einschließlich 2020 waren bereits mit der Kapitalrücklage verrechnet worden.

Nunmehr war der Jahresüberschuss des Jahres 2021 in Höhe von 15.679.166,03 € im Haushaltsfolgejahr 2022 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Die Kapitalrücklage hat sich um den entsprechenden Betrag erhöht.

P 1.2 Sonstige Rücklagen

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Abgänge in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
187.523,95	**0,00**	**0,00**	**187.523,95**

Diese Bilanzposition umfasst:

- die gesetzlichen Rücklagen: diese sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zu bilden und zu verwenden,
- die zweckgebundenen Rücklagen: dabei handelt es sich um Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist (§ 38 Abs. 3 GemHVO),
- die freien Rücklagen: diese sind Eigenkapitalanteile, die weder der gesetzlichen noch der zweckgebundenen Rücklage zuzuordnen sind (z. B. Geldzuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung).

Bei der Bilanzposition „Sonstige Rücklagen“ sind fünf Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bilanziert worden, bei denen die ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen war. Hierbei handelte es sich um Zuwendungen für

- den Neubau Toilettengebäude Mons-Tabor-Gymnasium Montabaur	66.345,00 €
- die Erweiterung/Umbau Konrad-Adenauer-Gymnasium Westerburg	57.379,80 €
- die Erweiterung Burggartenschule Hachenburg zur Ganztagsschule	13.447,20 €
- die Erstausstattung der Mensa des Mons-Tabor-Gymnasiums MT	18.920,00 €
- die Erstausstattung des Erweiterungsbaus Schule am Rothenberg	31.431,95 €
Summe	187.523,95 €
	==========

Derartige Zuwendungen sind gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Die ersten drei Zuwendungen entstammen dem Jahr 2011; die vierte aus 2019. Im Jahr 2021 kam eine weitere derartige Zuwendung hinzu.

Die „Sonstigen Rücklagen“ haben sich daher in 2022 nicht verändert.

P 1.3 Jahresüberschuss

Schlussbilanz 31.12.2022: 12.470.958,56 €

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2022 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.470.958,56 €.

Der Jahresüberschuss 2022 ist nach § 47 Abs. 5 GemHVO auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „P 1.3“ gesondert auszuweisen; er erhöht das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 ausgewiesene Eigenkapital.

Weitere Ausführungen zu den Ursachen für diesen Überschuss befinden sich in Abschnitt „VIII. Ergebnisrechnung 2022“.

P 1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Schlussbilanz 31.12.2022: 0,00 €

Unter dem Posten „P 1.4“ ist nur im Bedarfsfall ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Da in der Schlussbilanz ein positives Eigenkapital von 272.993.294,85 € ausgewiesen wird, besteht kein Bedarf, einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ auszuweisen.

P 2. Sonderposten

P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
132.004.938,12	**3.854.805,18**	**4.118.401,56**	**-5.296.428,13**	**134.681.716,73**

Der Saldo aus den Zugängen, den Umbuchungen und den Abgängen (Abschreibungen) führte zu einer Erhöhung des Bilanzwertes im Jahr 2022 um 2.676.778,61 €.

Die Veränderungen betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	- 371.675,00 €
- Schule und Kultur	- 94.377,58 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	2.367.491,31 €
- Zentrale Finanzleistungen	775.339,88 €
Summe	2.676.778,61 €

Die Zugänge und Umbuchungen in den Bereichen „Zentrale Verwaltung“ und „Schule und Kultur“ betrugen zusammen rd. 1,074 Mio. €. Hiervon sind alleine rd. 875 T€ den Landeszuweisungen für die Schulbaumaßnahmen „Erweiterung der IGS Selters“, „Umbau/Erweiterung Schule am Rothenberg“, „Umbau/Sanierung Realschule plus/FOS Hachenburg“ sowie dem „Digitalpakt Schulen“ zuzuordnen.

Die Abgänge bei diesen Haupt-Produktbereichen „Zentrale Verwaltung“ und „Schule und Kultur“ in Höhe von insgesamt rd. 1,54 Mio. € beinhalten weitestgehend die periodengerechten Auflösungen von Sonderposten.

Bei dem Zugang beim Haupt-Produktbereich „Zentrale Finanzleistungen“ handelt es sich um die Investitionsschlüsselzuweisung 2022 in Höhe von 1.696.488,00 €.

Die Zugänge beim Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)“ umfassen überwiegend Verrechnungen von Planungsanteilen. Die unentgeltlichen Bauplanungen und –durchführungen vom LBM führen zu einem Wertzuwachs. Dieser trägt wertsteigernd zur Kreisstraße bei und wird daher als Sonderposten also wie eine Zuwendung behandelt.

Der komplette Teil der Umbuchungen mit 4.118.401,56 € entfiel auf den Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)“; hiervon betroffen waren 33 Vermögensgegenstände. Die für die vorgenannten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erhaltenen Zuwendungen waren zunächst unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“ (P 2.2.3) zu erfassen

Nach Fertigstellung / Inbetriebnahme der korrespondierenden Anlagegüter im Jahr 2022 und dem Beginn der Abschreibung war es erforderlich, diese erhaltenen Zuwendungen auf die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuwendungen“ umzubuchen, damit parallel zur Abschreibung die Auflösung des Sonderpostens erfolgen konnte.

Die Auflösung des Sonderpostens ist als Abgang (Abschreibung) in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition zu erfassen.

Bei den Haupt-Produktbereichen ergeben sich folgende Schlussbilanzwerte:

- Zentrale Verwaltung	15.275.538,66 €
- Schule und Kultur	38.232.732,01 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	69.463.854,61 €
- Zentrale Finanzleistungen	11.709.591,45 €
Summe	134.681.716,73 €

Allgemeines:

Sonderposten dienen der bilanziellen Abbildung von erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie erhaltener Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionen und sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen (§ 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Die Sonderposten werden parallel zur Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar (§ 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO).

Zeitgleich mit dem Beginn der planmäßigen Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes beginnt auch die Auflösung des entsprechenden Sonderpostens.

Unterliegt der Vermögensgegenstand keiner planmäßigen Abschreibung - z. B. bei Grund und Boden - unterliegt der Sonderposten folglich auch keiner Auflösung und bleibt so lange bestehen, wie der Vermögensgegenstand vorhanden ist.

Sofern außerplanmäßige Abschreibungen anfallen, unterliegt der Sonderposten ebenfalls einer entsprechenden außerplanmäßigen Auflösung.

Anlagenabgänge bedingen gleichzeitig auch einen Abgang des korrespondierenden Sonderpostens.

Passivierte Sonderposten:

Es wurde stichprobenweise überprüft, ob jeder Sonderposten 2022– mit Ausnahme der Investitionsschlüsselzuweisung für das Haushaltsjahr 2022 – einem korrespondierenden Vermögensgegenstand zugeordnet ist und ob die planmäßige Auflösung der Sonderposten analog zu den planmäßigen Abschreibungen dieses Vermögensgegenstandes erfolgt ist.

Bei dieser Überprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
3.918.870,72	**2.169.673,14**	**-4.132.595,58**	**0,00**	**1.955.948,28**

Der Saldo aus den Zugängen und den Umbuchungen führte zu einer Verminderung des Bilanzwertes im Jahr 2022 um 1.962.922,44 €.

Von den Zugängen im Gesamtbetrag von 2.169.673,14 € entfielen

- 2.111.752,00 € auf Kreisstraßen (einschließlich Brücken) und
- 57.921,14 € auf den Digitalpakt für Schulen.

Sämtliche Umbuchungen im Gesamtbetrag von 4.132.595,58 € entfielen auf Projekte im Kreisstraßenbau.

Der Schlussbilanzwert der Sonderposten (SoPo) aus Anzahlungen für Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Schule und Kultur	216.059,35 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	1.739.888,93 €
	1.955.948,28 €

Eine Überprüfung der in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition erfolgten Veränderungen ist nicht erfolgt.

Allgemeines:

Erhaltene Zuwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zunächst in Höhe des noch nicht aktivierten Teils des bezuschussten Vermögensgegenstandes als erhaltene „Anzahlungen auf Sonderposten" zu passivieren. Diese Anzahlungen sind spätestens in dem Jahr, in dem die angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände "fertiggestellt / betriebsbereit" sind, auf die entsprechenden Sonderposten (Bilanzposition 2.2.1) umzubuchen (§ 38 Abs. 5 GemHVO).

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 2.2.1 „Sonderposten aus Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

3. Rückstellungen

P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zuführung (+) in € Auflösung (-) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
Pensionsrückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	25.335.948,00	1.447.026,00	26.782.974,00
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	37.959.657,00	1.201.429,00	39.161.086,00
Beihilferückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	5.649.916,00	512.846,00	6.162.762,00
Beihilferückstellungen für Vesorgungsempfänger	8.465.004,00	545.962,00	9.010.966,00
SUMME:	**77.410.525,00**	**3.707.263,00**	**81.117.788,00**

Der Saldo der Zuführungen und Auflösungen im Jahr 2022 beläuft sich auf insgesamt 3.707.263,00 €.

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen - jeweils für Beamte im aktiven Dienst und für Versorgungsempfänger - erfolgt durch die Kommunal-Beamtenversorgungskasse (KBV) in Wiesbaden mittels eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Beihilferückstellungen wurden - wie schon in den Jahren 2009 bis 2021 - nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

P 3.4 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Eröffnungsbilanz 01.01.2022 in €	Zuführung (+) in € Auflösung (-) in €	Schlussbilanz 31.12.2022 in €
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben	3.629.127,14	- 684.651,39	2.944.475,75
Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit	86.469,73	97.958,36	184.428,09
SUMME:	**3.715.596,87**	**-586.903,03**	**3.128.903,84**

1. *Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben*

Die Ermittlung des Rückstellungswertes für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben zum 31.12.2022 erfolgte aus dem Datenbestand im Abrechnungsprogramm der PPA bzw. durch die Auswertung der Daten des Zeiterfassungssystems.

Das Abrechnungsprogramm ermöglichte zu diesem Zweck die Erstellung eines Berichtes nach den Doppik-Richtlinien für Rheinland-Pfalz und generiert den Stand des Resturlaubes automatisch.
Die Zeitguthaben (Auswertung aus Zeiterfassung, kaufmännisch gerundet auf volle Tage) werden wie bisher manuell im Abrechnungsprogramm erfasst.

Der Bilanzwert ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 19 % gesunken. Die geringeren Rückstellungwerte bezogen sich dabei sowohl auf die Resturlaubstage als auch auf die Zeitguthaben. Aus dem Saldo der beiden Werte ergibt sich die oben ausgewiesene Auflösung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben in Höhe von 684.651,39 €.

Diese deutliche Verminderung der Rückstellungen ist auf die Wiedereinführung der Stunden-Kappungsgrenze zum 28.02. sowie der Möglichkeit der Mitnahme von lediglich 5 Urlaubstagen von Beschäftigen zurückzuführen. So wurde gegenüber dem Vorjahr die Anzahl der Tage aus Zeitguthaben um rund 25 % und die Anzahl der Resturlaubstage um 8 % gesenkt.

2. Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen.

In der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises für das Haushaltsjahr 2022 ist in § 9 Satz 2 festgelegt, dass die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in fünf Fällen zugelassen wird.

Bei der Rechnungsprüfung 2019 wurde festgestellt, dass entsprechende Rückstellungen bisher nicht gebildet wurden. Dem entsprechend wurde gefordert, aus verwaltungspraktischen Gründen erst ab dem Haushaltsjahr 2021 Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden.

Der Verzicht, dies bereits in 2020 zu tun, verstößt gegen die oben genannte Regelung der GemHVO, wurde seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes aber geduldet.

Die Bildung der Rückstellungen erfolgt dann erstmals für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 86.469,73 €.

Im Jahr 2022 wurden dann weitere 97.958,36 € den Rückstellungen für Altersteilzeit zugeführt.

P 4. Verbindlichkeiten

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Schlussbilanz 31.12.2022 4.738.109,27 €

Der in der Schlussbilanz ausgewiesene Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2022	6.339.388,86 €
Planmäßige Kredittilgungen	- 1.601.279,59 €
Bilanzsumme zum 31.12.2022	4.738.109,27 €

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 6.339.388,86 € ausgewiesen.

Diese Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Laufe des Jahres 2022 durch planmäßige Tilgungen bzw. eine Rückzahlung in Höhe von 460.428,46 € nach Ablauf der Zinsbindungsfrist um insgesamt 1.601.279,27 € verringert worden.

Neue Kreditaufnahmen für Investitionen und Umschuldungen bestehender Kredite erfolgten nicht.

Der Bestand an Krediten und die jeweiligen Kredittilgungen sind durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen belegt und wurden entsprechend in der Finanzsoftware MPS nachgewiesen.

III. Ergebnisrechnung 2022

Nach § 2 GemHVO sind im Ergebnishaushalt zunächst die voraussichtlichen Erträge und die zu erwartenden Aufwendungen zu veranschlagen. In der Ergebnisrechnung sind dann nach § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden tatsächlichen Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist.

Der vom Kreistag am 10.12.2021 beschlossene Ergebnishaushalt für das Jahr 2022 wies in der Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Erträge und des Gesamtbetrages der Aufwendungen einen positiven Saldo von 61.070 € (Jahresüberschuss) aus.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Nachtragshaushaltsplan notwendig; der Kreistag beschloss diesen in seiner Sitzung am 07.10.2022. Dabei wurde der Jahresüberschuss auf 85.470 € festgesetzt.

Die Investitionsschlüsselzuweisung wurde 2022 in voller Höhe als investive Einzahlung verbucht und wirkte sich somit im Ergebnishaushalt nicht aus.

Die erforderliche Unbedenklichkeitserklärung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 13.01.2022 erteilt. Für den Nachtragshaushaltsplan geschah dies mit Datum vom 14.11.2022.

Die Ertragslage des Kreises stellt sich aufgrund der Ergebnisrechnung zusammengefasst für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt dar:

Laufende Erträge	317.326.102 €
- Laufende Aufwendungen	- 304.598.185 €
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	**12.727.917 €**

(Fortsetzung nächste Seite)

Zins- und sonstige Finanzerträge	602.477 €
- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	- 304.510 €
= **Finanzergebnis**	**297.967 €**

Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	12.727.917 €
+ Finanzergebnis	297.967 €
- Außerordentliches Ergebnis	- 554.926 €
= **Jahresergebnis** (Überschuss)	**12.470.958 €**

Wie sich aus vorstehender Tabelle ergibt, schloss die Ergebnisrechnung 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.470.958 € ab.

Ursächlich für die Ergebnisverbesserung von 12.385.488 € gegenüber den Daten des Haushalts- bzw. der Nachtragshaushaltspläne waren in erster Linie niedrigere Aufwendungen der sozialen Sicherung von 9.003.332 €. Dazu kamen noch rd. 6.566.550 € niedrigere Auszahlungen wie erwartet für Sach- und Dienstleistungen, Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen.

Diesen für das Jahresergebnis positiven Veränderungen standen u.a. geringere laufende Erträge der sozialen Sicherung von 4.060.614 € gegenüber.

Weitere Angaben zum Haushaltsausgleich erfolgen auf den Seiten 53 und 54 dieses Berichtes sowie auf Seite 24 des Rechenschaftsberichtes.

Hinsichtlich der Auswirkungen der in das Jahr 2022 übertragenen Ermächtigungen wird auf die Seiten 58 und 59 dieses Berichtes verwiesen.

Zu dem gleichen Thema und zu den Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird außerdem auf den Rechenschafts-bericht (S. 12 – 18) verwiesen.

IX. Finanzrechnung 2022

Gemäß § 3 GemHVO (in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushaltsplanes geltenden Fassung) sind im Finanzhaushalt zunächst die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres zu veranschlagen. In der Finanzrechnung sind dann nach § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist.

Der am 10.12.2021 beschlossene Finanzhaushalt wies einen Finanzmittefehlbetrag von 2.880.260 € aus.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Nachtragshaushaltsplan notwendig. In dem am 07.10.2022 vom Kreistag beschlossenen Zahlenwerk wurde der Finanzmittelfehlbetrag auf 5.535.210 € festgesetzt.

Der Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag wird aus der Finanzrechnung ermittelt:

Laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	305.163.509 €
- Laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	- 290.935.122 €
= **Saldo** der **laufenden** Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	**14.228.387 €**
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	602.476 €
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	- 304.510 €
= **Saldo** der **Zins-** und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	**297.966 €**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.415.445 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 9.855.468 €
= **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit**	**- 4.440.023 €**
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	14.228.387 €
+ Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	+ 297.966 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.440.023 €
= **Finanzmittelüberschuss**	**10.086.330 €**

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Finanzmittel**überschuss** von 10.086.330 € stellt gegenüber dem im Haushaltsplan erwarteten Finanzmittel**fehlbetrag** von 5.535.210 € eine Verbesserung um 15.621.540 € dar.

Ein Grund hierfür war, dass das Delta der Ein- und Auszahlungen für soziale Sicherungen um rd. 3 Mio. € verbessert wurdee.

Darüber hinaus konnten – wie auch in den Vorjahren – einzelne Investitionsmaßnahmen nicht in dem zeitlichen Rahmen wie geplant realisiert werden. Daraus folgend verminderten sich die kassenwirksamen Ausgaben – die hierfür eingeplanten Finanzmittel werden folglich zeitversetzt in den Folgejahren benötigt.

Alleine im investiven Bereich wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 59 Mio.€ (**Gesamt 66,3 Mio.€)** ins Haushaltsjahr 2023 übertragen. Davon entfallen rd. 18 Mio.€ auf das Jahr 2022, der Rest ergibt sich aus Ermächtigungen der Vorjahre. Die sehr hohe Summe der übertragenen Ermächtigungen bindet damit bereits einen Großteil der liquiden Mittel von rd. 113 Mio.€ (vgl. Punkt 2.4).

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhte sich um 8.707.327 €.

Zu den weiteren Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird auf den Rechenschaftsbericht (S. 19 – 24) verwiesen.

Von dem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 10.086.330 € ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von 1.601.280 € abzuziehen. Die Finanzmittel haben sich um den danach verbleibenden Betrag von 8.485.050 € erhöht, wobei durchlaufende Gelder in der Finanzrechnung im Gegensatz zur Bilanz nur nachrichtlich ausgewiesen werden.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 beliefen sich die liquiden Mittel (Kassenbestände) auf 97.771.064,34 €; in der Schlussbilanz zum 31.12.2022 auf 113.307.147,79 €. Hieraus ergab sich eine Zunahme um 15.536.083,45 €.
Zu diesem Betrag ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 7.051.033 € hinzuzurechnen.

Danach ergibt sich eine Veränderung der Finanzmittel um 22.587.116,45 € in der Finanzrechnung.

X. Haushaltsausgleich

Nach § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Ab dem Jahresabschluss 2017 ist § 18 Abs. 2 GemHVO in der ab Ende 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Die Neuregelung hat gegenüber dem bisherigen Recht nur zum Inhalt, dass in der Ergebnisrechnung die bisher zu berücksichtigenden Ergebnisvorträge aus Vorjahren bzw. in der Finanzrechnung die vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren entfallen.

Im Hinblick auf die erheblichen positiven Vorträge aus den Vorjahren bedeutet dies eine Verschlechterung für den Westerwaldkreis, da die genannten Vorträge aus Haushaltsvorjahren bei der Frage des Haushaltsausgleichs zukünftig nicht mehr als Puffer berücksichtigt werden dürfen. Bei einem negativen Saldo der Ergebnisrechnung müsste direkt die Kapitalrücklage vermindert werden.

Der Haushalt ist daher in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,

2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken,

3. und in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Bezogen auf das Jahr 2022 sind die vorstehenden Voraussetzungen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wie folgt zu bewerten:

1. Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.470.958 € ab und war damit ausgeglichen.

2. Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des Jahres 2022 beläuft sich auf 14.526.353 € und übersteigt die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.601.279 € um 12.925.074 €. Die vorstehend ermittelten 12.925.074 € entsprechen gleichzeitig der so genannten „freien Finanzspitze“. Die Finanzrechnung war damit ausgeglichen.

3. Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 weist ein Eigenkapital des Kreises in Höhe von 272.993.294,85 € aus.
   Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag war somit nicht auszuweisen.

Damit waren in der Jahresrechnung 2022 alle drei Komponenten, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und auch die Bilanz ausgeglichen.

XI. Teilrechnungen

Zu den nach § 4 GemHVO erstellten Teilhaushalten sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechende Teilrechnungen mit Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen aufzustellen.
Diese wurden als Bestandteile des Jahresabschlusses (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO) zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß § 46 Abs. 2 und 3 GemHVO i. V. m. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ansätzen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Teilrechnungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern.
Die betreffenden Angaben sind im Rechenschaftsbericht (S. 17 - 18 sowie 25 - 26) enthalten.

Der Westerwaldkreis hat die folgenden Teilhaushalte eingerichtet:
01: Verwaltungsführung
02: Zentrale Aufgaben und Finanzen
03: Schulen und Immobilien
04: Bauen, Recht und Kultur
05: Ordnung und Verkehr
06: Soziales
07: Jugend und Familie
08: Gesundheitsamt
09: Umwelt
10: Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
11: Zentrale Finanzdienstleistungen

Die Summen der Teilergebnisrechnungen und der Teilfinanzrechnungen stimmen mit der Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtfinanzrechnung überein.

XII. Anhang

Grundsätzlich ist als Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO ein Anhang zu erstellen.

In den Anhang sind nach § 48 Abs. 1 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Außerdem sind in den Anhang die in § 48 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben aufzunehmen und zu erläutern (z. B. angewandte Bewertungsmethoden, Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung, nicht zu bilanzierende Trägerschaften von Sparkassen, alle gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken).

In dem als Anlage zur Jahresrechnung beigefügten Rechenschaftsbericht (S. 3) befindet sich folgender Hinweis:
„Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, werden beide Teile in diesem Bericht zusammengefasst“.

Diese Vorgehensweise war mit dem Rechnungsprüfungsamt schon beim Jahresabschluss 2009 abgestimmt worden. Da der damals vorgelegte Rechenschaftsbericht alle ansonsten in den Anhang aufzunehmenden Angaben enthielt und gemäß § 114 Abs. 2 GemO u. a. mit dem Jahresabschluss öffentlich auszulegen war, wurden keine Bedenken gegen die Zusammenfassung erhoben.
Die vorstehenden Aussagen gelten unverändert für den Jahresabschluss 2022.

XIII. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss die nachfolgend genannten Anlagen beizufügen:

Rechenschaftsbericht

Nach § 49 Abs. 1 GemHVO sind in den Rechenschaftsbericht diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die weiteren Anforderungen an den Inhalt des Rechenschaftsberichts sind ebenfalls in § 49 GemHVO festgelegt.

Entsprechend § 113 Abs. 2 GemO ist der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises erwecken.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht stellt die aus dem Jahresabschluss 2022 resultierenden Ergebnisse zutreffend dar und vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises.

Er enthält darüber hinaus Angaben, die ansonsten in einen Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen wären (siehe hierzu den vorherigen Abschnitt „XII. Anhang“).

Beteiligungsbericht

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO hat die Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
Der entsprechende Bericht ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht

Die nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 GemO i. V. m. §§ 50 bis 52 GemHVO geforderten Übersichten wurden in der vorgeschriebenen Form nach den Mustern 19 bis 21 der Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) erstellt und sind dem Jahresabschluss als Anlagen beigefügt.

In der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht stimmen die ausgewiesenen Werte mit den Positionen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz überein.

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die nach § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO i. V. m. § 53 GemHVO nach dem Muster 22 der VV-GemHSys zu erstellende Übersicht ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung des Westerwaldkreises die Übertragung von nicht ausgeschöpften Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Im Ergebnishaushalt (nicht investiver Bereich) wurden Aufwandsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO in Höhe von 7.138.320,00 € übertragen; korrespondierend hierzu wurden Auszahlungsermächtigungen des Finanzhaushalts in gleicher Höhe übertragen.

Es handelte sich überwiegend um Mittel der Bauunterhaltung, der budgetierten Schulen, Unterhaltungsaufwendungen für den Straßenbaubereich und Mittel für Kindertagesstätten, Mittel zur Tourismus- und Wirtschaftsförderung, den ÖPNV, die Kultur- und Sportförderung sowie die Unterhaltung der Kreisstraßen.

Im investiven Bereich des Finanzhaushalts wurden Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 59.157.870 € nach § 17 Abs. 2 GemHVO kraft Gesetzes übertragen. Diese sehr hohe Summe resultiert neben Ermächtigungen für den Schulbau und die Beschaffung von Wirtschaftsgütern an Schulen (rd. 28 Mio. €), Investitionen für den Kreisstraßenbau (rd. 7,3 Mio. €) und Kindertagesstätten (rd. 3,7 Mio. €) insbesondere aus dem Projekt „Breitbandausbau“ (rd. 10 Mio. €). Weitere rd. 9 Mio. € wurden für Maßnahmen im Bereich des Brand- Zivil- und Katastrophenschutzes, der IT sowie des Zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements (insbesondere bauliche Erweiterung Kreishaus) übertragen. Die entsprechenden Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Vom Gesamtbetrag entfallen 41.147.310 € auf Übertragungen aus Vorjahren in das Jahr 2023; die übrigen 18.010.560 € betrafen erstmals im Haushaltsplan 2022 veranschlagte Ermächtigungen.

Der übertragene Gesamtbetrag an Ermächtigungen im investiven Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr zwar um fast 40 Mio. € niedriger ausgefallen, muss jedoch weiterhin als relativ hoch bewertet werden. Die liegt an der zeitverzögerten Umsetzung insbesondere des Breitbandausbaus sowie von anderen Vorhaben (z.B. Schulbau und Anbau Kreishaus) auf Grund aufwändiger Genehmigungsverfahren und dem allgemeinen Fachkräftemangel. Auch wenn die Verwaltung nur begrenzte Einflussmöglichkeiten hat, gilt es zu verhindern, dass ein Investitionsstau entsteht.

XIV. Schulden

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (siehe Bilanzposition „P 4.2.1“) entwickelten sich in 2022 wie folgt:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2022	6.339.388,86 €
- Planmäßige Kredittilgungen	- 1.601.279,59 €
= Stand zum 31.12.2022	**4.738.109,27 €**

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Kreises hat sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

Ende 2017:	88 € je Einwohner (minus 14 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2018:	75 € je Einwohner (minus 13 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2019:	59 € je Einwohner (minus 16 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2020:	53 € je Einwohner (minus 6 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2021	31 € je Einwohner (minus 22 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2022	23 €* je Einwohner (minus 8 € gegenüber dem Vorjahr)

Über den 6-Jahres-Zeitraum betrachtet, konnte sie um rd. 73 v.H. reduziert werden.

Einige Landkreise in Rheinland-Pfalz haben in den letzten Jahren Ausgliederungen von „Kernbereichen“ der Verwaltung in Eigenbetriebe und Eigengesellschaften – einschließlich der damit verbundenen Schulden – vorgenommen. Da ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise damit kaum noch Aussagekraft hat, wird hierauf verzichtet.

*Betrag aufgerundet

XV. Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde vom Landrat die Visa-Kontrolle übertragen. Hierbei sind die Kassenanordnungen aus festgelegten Aufgabenbereichen vor ihrer Ausführung durch die Kreiskasse dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Im Rahmen der Visa-Kontrolle werden u. a. folgende Zahlungen bzw. Abrechnungen vorgelegt und geprüft:

a) Kreiszuschüsse, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen und nicht auf einer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung beruhen.

b) Monatliche Zahlungen des Sozialamtes nach dem Sozialgesetzbuch XII (u.a. Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege), Landespflegegeld und Landesblindengeld.

c) Laufende Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Bereich „Schülerbeförderung“ und „Kindergartenfahrten“ von mehr als 15.000 €.

d) Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten.

e) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (über 20.000 €).

f) Schlussrechnungen über Ausgaben des Referates 11 (Technisches Gebäudemanagement) für Bauunterhaltungsmaßnahmen von mehr als 30.000 € je Gewerk und investive Baumaßnahmen.

Darüber hinaus obliegen dem Rechnungsprüfungsamt folgende Prüfungen:

a) Ansprüche auf Kostenerstattungen gegenüber dem Land im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und nach dem Landesaufnahmegesetz.

b) Abrechnungen der Sozialhilfekosten mit dem überörtlichen Träger (Land).

c) Verwendungsnachweis im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr 2005“.

d) Schlussverwendungsnachweise zu den Baukostenzuschüssen des Kreises für Kindertagesstätten von mehr als 50 T €.

e) Verwendungsnachweis zu dem Projekt „Förderung von Ferien-betreuungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2022“

Die im Rahmen der Visa-Kontrolle bzw. der anderen Prüfaufträge festgestellten fehlerhaften Verwaltungsvorgänge werden an die anordnende Stelle zur Korrektur zurückgegeben. Hierdurch werden fehlerhafte Zahlungen bzw. Abrechnungen vermieden.

Technisches Gebäudemanagement

Bei der Prüfung der Schlussrechnung für das Gewerk „Gerüstbauarbeiten“ im Rahmen der Mängelbeseitigung von Fensteranlagen an der Berufsbildenden Schule in Montabaur wurde festgestellt, dass es sowohl im Vergabeverfahren als auch im weiteren Verlauf der Maßnahme zu Verfahrensfehlern (Vergabevorschriften, Kommunalverfassungsrecht, Haushaltsrecht) gekommen ist.

Schülerbeförderung

In drei Fällen wurden fehlerhafte Berechnungen bei den laufenden monatlichen Zahlungen an Verkehrsunternehmen im Bereich der Schülerbeförderung / Kindergartenfahrten festgestellt, die von der Verwaltung umgehend korrigiert wurden. Die Differenz zu Gunsten des Westerwaldkreises belief sich auf 156,40 €.

Westerwaldkreis – Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)

Bei der Schlussrechnung im Rahmen der Beschaffung von DSD-Wertstoffsäcken wurden Feststellungen hinsichtlich des Vergabeverfahrens sowie eines möglichen Skontoabzuges getroffen. Dies führte zu Einsparungen von 618,62 €.

Jugendamt (Unterhaltsvorschuss)

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabrechnung 2022 mit dem Land Rheinland – Pfalz wurde festgestellt, dass für den Monat November 2022 ein falscher Einnahmebetrag zugrunde gelegt wurde. Dies führte zu einer fehlerhaften Berechnung des Kreisanteils, welcher um 5.242,96 € zu hoch ausfiel. Die fehlerhafte Abrechnung wurde daraufhin von der Fachabteilung korrigiert, so dass dem Land Rheinland-Pfalz fristgerecht die korrekten Zahlen übermittelt werden konnten.

Sozialamt

Gemäß den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes gehören Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden sowie die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung der Landkreise und kreisfeien Städte.
Dafür leistet das Land – vertreten durch die ADD Trier – den Kommunen am 01. März und am 01. September eines Jahres auf entsprechende Anforderung eine pauschale Kostenerstattung.

Die Prüfung der Geltendmachung der Ansprüche auf pauschale Kostenerstattungen gem. § 3 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes gegenüber dem Land nach dem Landesaufnahmegesetz obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Die letzte Prüfung bezog sich auf die Unterlagen für das 1. und 2. Halbjahr 2019 und wurde wegen der verspäteten Vorlage durch die Fachabteilung erst Mitte Februar 2021 abgeschlossen. Die Erstattung durch das Land erfolgte Mitte April 2021; die entsprechende Sollstellung durch das zuständige Fachreferat wurde – entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften und gleichlautenden Hinweisen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 12.03.2021 – erst nach dem Zahlungseingang vorgenommen.

Die Anforderung der pauschalen Kostenerstattung für das 1. und 2. Halbjahr 2020 wurde dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt - erneut verspätet – Ende September 2022 zur Prüfung vorgelegt.

Die Unterlagen waren in der vorgelegten Form nicht abschließend prüffähig. Seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes mussten vom zuständigen Fachreferat umfangreiche Sachverhaltsaufklärungen angefordert werden, die zum Ende des Haushaltsjahres 2022 noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Die seit Jahren zunehmenden zeitlichen Verschiebungen in der Sachbearbeitung im zuständigen Fachreferat führten zu dem aktuellen Status, dass der Umfang der fälligen Forderungen, die gegenüber dem Land zwar bestehen, aber mangels entsprechender Berechnung nicht beziffert und dadurch nicht geltend gemacht werden können, weiter zunimmt.

Es handelt sich dabei um folgende Einzelbereiche:

- die pauschalen Kostenerstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz für das 1. und 2. Halbjahr 2020 (reguläre Termine für die Vorlage der geprüften Anforderungsformulare bei der ADD Trier wären der 31.08.2020 bzw. 28.02.2021 gewesen), das 1. und 2. Halbjahr 2021 (reguläre Vorlagetermine bei der ADD Trier: 31.08.2021 bzw. 28.02.2022) sowie das 1. Halbjahr 2022 (regulärer Vorlagetermin: 31.08.2022)

- die Kostenerstattungen für krankheitsbedingte Hochkostenfälle nach der Landesverordnung über die Ausnahmen von der pauschalen Erstattung für die Jahre 2018 bis 2021 sowie einzelne – nach wie vor nicht geklärte - Fälle aus den Jahren 2016 und 2017, insbesondere einen Fall mit einem Kostenerstattungsanspruch im sechsstelligen Bereich, in dem maßgebliche Kostenbelege – ebenso nach wie vor - nicht vorgelegt werden können
- die pauschale Kostenerstattung für mindestens 9 Kinder von Asylbewerbern, die im Jahr 2019 bzw. 2020 im Westerwaldkreis geboren, aber nicht zum Tag der Geburt zugewiesen wurden und für die daher keine oder nur eine verminderte Kostenerstattung geltend gemacht werden kann.

  Die bereits seit Jahren bekannte Problematik der rechtzeitigen Meldung dieser sog. nachgeborenen Kinder bei der ADD Trier wurde bereits in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen des Westerwaldkreises für 2018 und 2020 thematisiert. Mit Schreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 16.07.2020 wurde jedoch rückwirkend zum 01.01.2020 und für die Zukunft eine Lösung herbeigeführt, so dass eine verspätete Zuweisung der Kinder spätestens für das Jahr 2020 hätte ausgeschlossen werden können.

Textziffer 2:

Die offenen Kostenerstattungsansprüche sind unter Beachtung der Verjährungsfristen schnellstmöglich zu berechnen und geltend zu machen.

XVI. Prüfungsergebnis und Bewertung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2022 des Westerwaldkreises, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz entsprechend § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung wurden auch die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) einbezogen.

Die Aufstellung der für den Jahresabschluss notwendigen Unterlagen liegt nach den kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien in der Verantwortung des Landrates des Westerwaldkreises.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises vermittelt und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden.
Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen erfolgten auf der Basis von Stichproben. Sie umfasste die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Buchführung. Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungstätigkeit ergeben sich aus diesem Bericht.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommenen Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bilden.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2022 nebst Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Rechenschaftsbericht steht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und erweckt keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises.

Der Jahresabschluss 2022 entspricht insgesamt den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Westerwaldkreises.

Montabaur, 06. Oktober 2023

gez.

(Oliver Mohr)
- Leiter Rechnungsprüfungsamt –